PFINZTAL
natürlich – liebenswert - modern

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/153/2023

Tagesordnungspunkt			
Annahme von Spenden - Beratung und Beschlussfassung			
Fachbereich: Bearbeiter:	Amt I - Hauptamt Riegel	Datum: AZ:	09.01.2023
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat		31.01.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Die eingegangenen Spenden werden angenommen.**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Ordnungsgemäße Entgegennahme von Spenden für gemeindliche Zwecke.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	Sonstige Vergünstigungen und Sozialpässe		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	12.414,39 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)			
davon Abschreibungen			
Jahr	**Erträge**	**Aufwand**	**Sachkonto**
2021	€	€	
2022	9.674,00 €	€	
2023	2.740,39 €	€	
2024	€	€	
2025	€	€	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Sachverhalt:

Die Gemeinde darf nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligen. Spenden sind Zuwendungen zum Beispiel von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Gemeinde und ihrer Einrichtungen dominant ist. Zuwendung ist der Oberbegriff, Spende und Schenkung sind Anwendungsfälle. Der Grund der Zuwendung ist gleichgültig; sie muss nur unentgeltlich ohne Gegenleistung und nicht unbedingt in Geld erbracht werden.

Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist der Bürgermeisterin vorbehalten. Über die Annahme einer Zuwendung entscheidet allein der Gemeinderat. Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind und diesen der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

Hinweis:
Sofern Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Spenden an die Gemeinde getätigt haben, so sind diese bei der Abstimmung befangen.

Anlagen:
Zusammenstellung der eingegangenen Zuwendungen